



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 41 05 64, 12115 Berlin

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (30) 77007-0
Telefax: +49 (30) 77007-5101
E-Mail: sb1-bl@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 15.08.2025

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3519152

511ppi/098-2301#003

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund standortbezogener Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 UVPG für das Vorhaben „Bf Königs Wusterhausen: Erweiterung des Südkopfes - Gleis 124 (neu: Gleis 24)“, Bahn-km 28,365 bis 30,060 der Strecke 6142 Berlin Görlitzer Bf - Görlitz in Königs Wusterhausen

Bezug: Antrag vom 18.06.2024, Az. I.II-O-P

Anlagen: 0

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG und Nummer 14.8.3.2 Anlage 1 zum UVPG.

Das Vorhaben hat die Errichtung eines Quell-/Zielgleises im Bahnhof Königs-Wusterhausen mit einer Nutzlänge von 740 m zum Gegenstand. Zu dem Bauvorhaben gehören folgende Teilmaßnahmen:

- Umrüstung des vorhandenen Nebengleises (Gleis 124) in ein Hauptgleis mit Ein- und Ausfahrten (Weichenneubauten)

Hausanschrift:
Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin
Tel.-Nr. +49 (30) 77007-0
Fax-Nr. +49 (30) 77007-5101
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

- Erweiterung des Gleises auf eine Nutzlänge von 740 m,
- Anpassungen bzw. Erweiterung der LST-und Oberleitungsanlagen.

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG dar, denn es betrifft die Änderung eines Schienenweges von Eisenbahnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 und 5 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG und Nummer 14.8.3.2 Anlage 1 zum UVPG durchzuführen.

Die Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des gegenständlichen Vorhabens ergibt sich aus § 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG und Nummer 14.8.3.2 Anlage 1 zum UVPG.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird die spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens geprüft. Diese besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen, anderenfalls besteht keine UVP-Pflicht. Liegen solche besonderen örtlichen Gegebenheiten vor wird in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Das Vorhaben weist einen anlagebedingten Flächenbedarf von ca. 1.500 m² auf, es werden ca. 14 Masten neu errichtet und ca. 1.700 m² Fläche bauzeitlich In Anspruch genommen. Eine Fläche von circa 530 m² wird dauerhaft neu versiegelt.

2 Standort des Vorhabens

Eine spezifische ökologische Empfindlichkeit im Einwirkungsbereich des Vorhabens besteht, wenn besondere örtliche Gegebenheiten i. S. d. Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG vorliegen unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens des gegenständlichen Vorhabens mit anderen Vorhaben im gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Das Vorhabengebiet befindet sich im bestehenden Bahnhofsbereich innerhalb der Ortschaft Königs Wusterhausen mit 160.000 Einwohnern. Hinweise auf Vorkommen von Altlastenverdachtsflächen liegen nicht vor. Im Vorhabensbereich und dessen unmittelbarer Umgebung existieren keine Oberflächengewässer oder Schutzgebiete nach Wasserrecht.

Im Planungsgebiet selbst befinden sich keine Schutzgebiete nach BNatschG. An der BE-Fläche in Höhe Bahn-km 28,4 bahnlinks grenzen die folgenden Schutzgebiete östlich an das Baufeld an:

- FFH-Gebiet DE 3747-302 „Tiergarten“ (32 m Entfernung zum Baufeld),
- LSG „Teupitz- Köriser Seengebiet“ (37 m Entfernung zum Baufeld),
- NSG „Tiergarten“ (40 m Entfernung zum Baufeld).

Im Rahmen der Baumaßnahme kommt es bau- und anlagebedingt zu einer Beseitigung von hochwertigen Biotopen in Form von Ruderalstrukturen (ca. 550 m²) und Magerrasen (ca. 850 m²) sowie Mittelwertigen Gehölzstrukturen (ca. 990 m²).

Im Baufeld befinden sich RL-Arten mit einer hohen Bedeutung für die Sicherung der biologischen Vielfalt. Im Rahmen des Vorhabens erfolgt eine Überprägung von nach § 18 BbgNatSchAG i.V.m. §30 BNatSchG geschützten Trocken- und Magerrasen (05120).

Baubedingt kommt es zu einem geringfügigen Verlust von Heckenstrukturen auf 142 m², welche als Lebensraum für die Avifauna geeignet sind.

Durch das Bauvorhaben werden Teile des Lebensraumes der Zauneidechse in Form von ruderalen Trockenrasen und Staudenfluren überprägt.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien werden anhand der Kriterien unter 1. Und 2. Beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche

nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens, des Standorts oder durch Vorkkehrungen der Vorhabenträgerin offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Tiergarten“ sind aufgrund der Entfernung zum Schutzgebiet und nach Prüfung vorkommender geschützter Vogelarten und deren Fluchtdistanzen im Rahmen des erarbeiteten artenschutzrechtlichen Fachbeitrags nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung der Erhaltungszustände und Entwicklungsmöglichkeiten des Natura 2000-Gebietes sind auszuschließen.

Betroffenheiten durch das Bauvorhaben können ebenso für das Naturschutzgebiet „Tiergarten“ und das Landschaftsschutzgebiet „Teupitz- Köriser Seengebiet“ aufgrund der Entfernung zum Plangebiet ausgeschlossen werden.

Die unter 2 benannten relativ kleinflächigen bau- und anlagebedingten Auswirkungen auf Biotope, Pflanzen und Lebensräume von Reptilien und Avifauna können erwartungsgemäß durch die Umsetzung der geplanten landschaftspflegerischer Schutz- und zur Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Rekultivierungsmaßnahmen unter die nachhaltige Erheblichkeitsschwelle gesenkt werden.

Eine Wiederherstellung der baubedingt beanspruchten §30 Biotope (Trocken- und Magerrasen) erfolgt planmäßig eingriffsnah. Die anlagebedingt überprägten Bestände werden planmäßig über eine Ersatzmaßnahme kompensiert.

Mit einem Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach §44 BNatschG ist unter Annahme der Umsetzung der geeigneten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Beschränkung der Baufeldbeleuchtung, Reptilienleiteinrichtung und Umsetzen von Reptilien und Amphibien) nicht zu rechnen.

4 Ergebnis

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin (Unterlage 01 – Erläuterungsbericht; Unterlage 12 ff. – Landschaftspflegerische Begleitplanung; Unterlage 12.5 Artenschutzfachbeitrag; Unterlage 12.6 FFH-Vorprüfung) ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der besonderen Empfindlichkeit oder der Schutzziele der Schutzkriterien nach Nr. 2.3 Anlage 3 UVPG haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Berlin, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig